

Der Begriff der *Gesetzesverletzung* wird hier im gleichen Sinne verwendet wie im § 291 StPO, in dem der Inhalt der Überprüfung im Rechtsmittelverfahren geregelt ist. Dies ergibt sich daraus, daß für die verschiedenen Verfahrensarten nach der Strafprozeßordnung der Begriff der Gesetzesverletzung nur einheitlich sein kann. Unter diesem Begriff sind auch Verletzungen der Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren zu subsumieren.

Eine Gesetzesverletzung gem. § 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO liegt vor, wenn

- die Vorschriften über das Gerichtsverfahren verletzt wurden und die Entscheidung auf dieser Verletzung beruht;
- ein Strafgesetz fehlerhaft nicht oder unrichtig angewendet wurde;
- der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt und die gerichtliche Entscheidung auf dieser Grundlage getroffen wurde.

Die gröbliche Unrichtigkeit im Strafausspruch gem. § 311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO setzt voraus, daß die Strafe nach Art oder Höhe unrichtig ist. Die Feststellung der gröblichen Unrichtigkeit im Strafausspruch ist keine Ermessensfrage, sondern erfolgt nach objektiven, für die gesamte Rechtsprechung geltenden Gesichtspunkten. Gröblich unrichtig ist eine Strafe dann, wenn sie nicht zum Schutze der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Handlungen beiträgt, Straftaten nicht vorbeugt und den Gesetzesverletzer nicht wirksam zur Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten erzieht.

&

Diese Entscheidung zu treffen ist nur im Einzelfall möglich. Detaillierte Kriterien im Sinne einer Kasuistik können hier nicht aufgestellt werden. Es ist zu beachten, daß die gröbliche Unrichtigkeit im Einzelfall stets nach dem Grad der Abweichung der notwendigen von der erkannten Straftat bzw. Strafhöhe zu bestimmen ist und beide in ein Verhältnis zueinander zu setzen sind.

Kassationsfähig sind schließlich auch Entscheidungen, die in der Begründung unrichtig sind (§ 311 Abs. 2 Ziff. 3 StPO).

*■

Gründeassationen erfolgen, wenn trotz des richtigen Urteilsspruchs die Entscheidung eine prinzipiell fehlerhafte Begründung enthält. Bei der Gründeassation ist davon auszugehen, daß der Urteilstenor und die Urteilsgründe eine Einheit bilden, der Urteilsspruch also von den Urteilsgründen „getragen“ werden muß. Seine Richtigkeit muß sich also aus den Gründen ergeben. Diese Art der Kassation kann sich auf Teile wie auf die Gesamtheit der Gründe beziehen. Sie kann in der Streichung oder Änderung von Gründen bestehen. Es bedarf einer exakten Begründung, warum die zu streichenden oder zu verändernden Stellen für unrichtig gehalten werden. Die jeweiligen Abschnitte sind exakt zu bestimmen. Die Gründeassation ist dann gerechtfertigt, wenn die fehlerhafte Begründung im Widerspruch zum richtigen Urteilsspruch steht und sie dadurch die Wirkung und Überzeugungskraft der Entscheidung wesentlich herabsetzt.

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen der Kassationsfähigkeit ist die *Rechtskraft* der Entscheidung (§ 311 Abs. 1 StPO). Alle Entscheidungen, die nicht mehr rechtsmittelfähig, d. h. nicht mehr mit Berufung, Protest oder Beschwerde anfechtbar sind, können bei Vorliegen der dargelegten Voraussetzung kassiert werden. Das bedeutet nicht, daß die kassationsfähige Entscheidung das Strafverfahren abschließen muß. So kann